Bürgeramt Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten



Antrag auf Erteilung e	einer				
☐ Erlaubnis für den gewe	rblichen Güterkraftverkeh	ır (§ 3 Abs. 1 GüKG)			
☐ Gemeinschaftslizenz (A	Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/200	09)			
1. Antragstellendes Untern Name bzw. Firma und Rechtsform					
Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen)		Register-Nr.			
1.1 Ort der Niederlassung Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, G	Ort)				
Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail			
1.2 Ort des Hauptsitzes im handelsrechtlichen Sinne (soweit abweichend von Nr. 1.1) Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)					
Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail			
1.3 Weitere Niederlassungen Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet? Nein. Ja, ich übergebe eine Niederlassungsliste.					
2. Antragstellender Untern 2.1 Angaben über Inhaber, rer) A. Name, Vorname (ggf. abweichend	gesetzliche Vertreter eine		führender Gesellschafter, Geschäftsfüh-		
Doktorgrad		Geschlecht			
Geburtsdatum	Geburtsort	☐ männlich	☐ weiblich Geburtsstaat		
Charles and Suished	Challer and in the town of				
Staatsangehörigkeit	Stellung im Unterne	nmen			
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr.,	PLZ, Ort)				
Nr. der Bescheinigung der fachlic	chen Eignung (soweit gleichzeiti	g Verkehrsleiter)			

		Geschlecht	
		☐ männlich	☐ weiblich
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsstaat
staatsangehörigkeit	Stellung im Unterr	nehmen	
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., P	LZ, Ort)		
Nr. der Bescheinigung der fachlich	on Fignung (cowoit gloighto	itig Varkohreloitar)	
vi. der beschennigung der fachtich	en Eighung (sowert gleichze	itig verkenisterter)	
Geschäftsführer, bei einer einer beiner die g	Genossenschaft den V gesetzlichen Vertreter a	orstand, bei einer Erben angeben, ggf. in einer erg.	_
2.2 Angaben über den Ver unter Nr. 2.1 genannt ist.) Name, Vorname (ggf. abweichende		en sind auch dann zu machen, v	venn die Person bereits als Unternehme
Geburtsdatum	Geburtsort		Geburtsstaat
Staatsangehörigkeit	Stellung im Unterr	nehmen	
Nohnanschrift (Straße, Haus-Nr., P	LZ, Ort)		
Nr. der Bescheinigung der fachlich	en Eignung (soweit gleichze	itig Verkehrsleiter)	
3. Anzahl der Fahrzeuge			turani in altinoliali da Ca
		artranrzeuge, deren zutassige G	esamtmasse einschließlich der Ge-
samtmasse der Anhänger 3,5 t über			
samtmasse der Anhänger 3,5 t über 4. Anzahl der benötigten Au		igten Kopien	
amtmasse der Anhänger 3,5 t über 1. Anzahl der benötigten Au Anzahl der beantragten Ausfertigu	ngen/beglaubigten Kopien	igten Kopien	
4. Anzahl der benötigten Au Anzahl der benötigten Au Anzahl der beantragten Ausfertigu	ngen/beglaubigten Kopien		
	ngen/beglaubigten Kopien		

Hinweise zum Datenschutz

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgesellschaften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:		
Rechtsverbindliche Unterschriften	Ort. Datum	